



Betriebsförderung im Rahmen der Kommunalsteuer Regulativ

Gültig ab:
01.02.2023

Abteilung	Finanzabteilung
Sachbearbeiter*in	Mag. Jörg Kemptner
Telefon	+43 7613 8644-230
Telefax	+43 7613 8644-42
E-Mail	kemptner@laakirchen.ooe.gv.at

Richtlinien

für Betriebsförderung im Rahmen der Kommunalsteuer

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laakirchen hat in der Sitzung vom 02.02.2023 folgende Richtlinie für eine Betriebsförderung im Rahmen der Kommunalsteuer beschlossen:

1. Bei Betriebsneugründungen und der damit verbundenen Schaffung gänzlich neuer Arbeitsplätze in Oberösterreich kann eine Betriebsförderung in Form einer Subvention in Höhe eines Drittels der in den ersten drei Jahren zu entrichtenden Kommunalsteuer erfolgen, maximal jedoch insgesamt € 150.000,00.
2. Der Beginn der Laufzeit richtet sich nach dem Beginn der Betriebstätigkeit. Der Förderzeitraum beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die betriebliche Tätigkeit aufgenommen wird.
3. Die Förderung muss innerhalb von drei Monaten nach Betriebsbeginn schriftlich beim Stadtamt Laakirchen beantragt werden.
4. Für verspätet eingebrachte Anträge (später als drei Monate nach Betriebsbeginn) wird nur noch die restliche Laufzeit gefördert, beginnend mit dem Ersten des Monats, in dem die Ermäßigung beantragt wird.
Beispiel: Betriebsbeginn 11.04.2023:
 - Bei Beantragung der Ermäßigung bis 10.07.2023:
Förderzeitraum 01.04.2023 – 31.03.2026
 - Bei Beantragung der Ermäßigung mit 05.08.2023:
Förderzeitraum 01.08.2023 – 31.03.2026

5. Betriebe, welche ihren Betriebsstandort binnen sechs Jahren ab Beginn der Betriebstätigkeit in eine andere Gemeinde verlegen sind zur Rückzahlung der gewährten Betriebsförderung verpflichtet. Diese Rückzahlungsverpflichtung gilt auch für jene Betriebe, welche die Betriebsstätte in Laakirchen auflassen, jedoch in (einer) anderen Gemeinde(n) eine oder mehrere Betriebsstätte(n) unterhalten.
6. Beendet der Betrieb seine unternehmerische Tätigkeit oder wird die in Laakirchen angesiedelte Betriebsstätte in Laakirchen innerhalb von vier Jahren (gerechnet vom Beginn der Betriebstätigkeit) geschlossen, so ist die gesamte Betriebsförderung zurückzuzahlen. Für den restlichen Zeitraum (fünftes und sechstes Jahr) hat die Rückzahlung zu 2/3 (Betriebseinstellung im fünften Jahr) bzw. zu 1/3 (Betriebseinstellung im sechsten Jahr) zu erfolgen.
7. Bei einer Förderzusage erfolgt die Auszahlung jährlich im Nachhinein, nach Vorlage der Kommunalsteuererklärung.
8. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht nicht.
9. Bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung der laufenden Kommunalsteuer kann die ausgesprochene Förderung jederzeit von der Stadtgemeinde – rückwirkend bis Jahresbeginn – aufgehoben werden.
10. Die Anerkennung der Richtlinien samt den Rückzahlungsbestimmungen ist von den Förderungsnehmern schriftlich zu bestätigen.

Hinweis: Diese Förderung unterliegt dem EU-Beihilfenrecht und ist generell so zu behandeln, dass sie der „de-minimis-Regel“ entspricht.

Der Bürgermeister:

